

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 23/08 B

L 11 KR 83/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 KR 118/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r n s d o r f f** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Krankenkasse berechtigt ist, von den Versorgungsbezügen des Klägers seit dem 1.1.2004 Beiträge nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz zu erheben.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 30.1.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 a) Weil es jedenfalls an den erforderlichen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit fehlt, kann unerörtert bleiben, ob der Kläger in seiner Beschwerdebegründung überhaupt hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert und deren Klärungsfähigkeit im Rahmen des konkreten Rechtsstreits aufgezeigt hat. Das LSG hat in seinem Urteil - teilweise unter Bezugnahme auf die erstinstanzliche Entscheidung - darauf hingewiesen, dass das BSG im Zeitpunkt seiner Entscheidung am 30.1.2008 in ständiger Rechtsprechung für in der gesetzlichen Krankenver-



sicherung pflichtversicherte Rentner bereits entschieden hatte, dass gegen die Anhebung des für die Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen einschlägigen Beitragssatzes zum 1.1.2004 durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen (*Urteil vom 24.8.2005, B 12 KR 29/04 R = SozR 4-2500 § 248 Nr 1; vgl auch die Urteile vom 10.5.2006, B 12 KR 5/05 R, B 12 KR 13/05 R, B 12 KR 9/05 R, B 12 KR 3/05 R, B 12 KR 23/05 R, B 12 KR 7/05 R, B 12 KR 21/05 R und B 12 KR 10/05 R; vgl ferner die Urteile vom 13.9.2006, B 12 KR 17/06 R, B 12 KR 1/06 R und B 12 KR 5/06 R = SozR 4-2500 § 229 Nr 4, sowie vom 25.4.2007, B 12 KR 25/05 R und B 12 KR 26/05 R*). Während des Laufs der Beschwerdebegründungsfrist hat das BVerfG mit Beschluss vom 28.2.2008 (*1 BvR 2137/06, Die Beiträge Beilage 2008, 161 = DVBl 2008, 645*) Verfassungsbeschwerden gegen og Senatsentscheidungen nicht zur Entscheidung angenommen. Hierauf hat der Senat den Beschwerdeführer vor Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist hingewiesen. Unter diesen Umständen hätte es im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde schlüssiger Darlegungen bedurft, warum dennoch Klärungsbedürftigkeit weiter fortbestehen oder erneut aufgetreten sein sollte. Diesen Anforderungen genügt der Kläger nicht durch die bloße Behauptung des Gegenteils und die Darstellung seiner eigenen abweichenden Auffassung. Allein deshalb, weil der Kläger Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 248 SGB V in der ab dem 1.1.2004 geltenden Fassung andeutet, gilt nichts anderes. Vielmehr hätte die Begründung auch insofern darlegen müssen, warum trotz einer den ordentlichen Rechtsweg abschließenden Klärung durch den zuständigen obersten Gerichtshof des Bundes und des genannten Beschlusses des BVerfG Klärungsbedürftigkeit fortbestehen bzw erneut aufgetreten sein sollte. Der Kläger hätte folglich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu den von ihm angeführten Normen der Verfassung (*vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 11*) im Einzelnen darlegen müssen, inwiefern die bisherige Rechtsprechung jeweils Lücken gelassen hat oder in Rechtsprechung und Literatur mit beachtlichen Gründen in Zweifel gezogen worden ist. Die bloße Darlegung, dass im vorliegenden Streitfall zu den Rechtsfragen "nur teilweise Deckungsgleichheit zu den ... Entscheidungen des BSG besteht", die "rechtliche Grundsatzfrage bisher völlig ungeklärt ist, was denn Solidarität im Rechtssinne überhaupt ist", nun endlich eine "rechtlich umfassende innerstaatlich endgültige Antwort zur Frage nach der Solidarität im Rechtssinne ... und ihren Grenzen gegeben werden muss", das BVerfG zur "solidarischen Spreizung des Beitrages" nichts ausgeführt habe und der "Meinungsstreit" zu dieser Thematik "ungebrochen tobt", reicht insoweit nicht aus.

- 7 b) Soweit der Kläger in seiner Beschwerdebegründung vom 7.4.2008 (Seite 1: "EG-Vereinbarungen zur Wahrung der Menschenrechte"; Seite 13: "Menschenrechtsvereinbarungen") Fragen im Zusammenhang mit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten für grundsätzlich bedeutsam halten sollte, wäre eine Klärungsbedürftigkeit solcher Fragen ebenfalls nicht dargetan. Insoweit fehlen jegliche Ausführungen.



- 8 2. Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die zur Zulassung der Revision führen könnten, sind ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 9 Der Kläger legt in seiner Beschwerdebegründung vom 7.4.2008 dar (Seite 9), dass seine Angriffe im vorliegenden Verfahren weit über die vom BSG bisher entschiedenen Einwände der so genannten Musterprozesse hinausgingen, weshalb es verfahrensfehlerhaft sei, dass das LSG sich hiermit nicht im Einzelnen auseinandergesetzt ... habe. In seiner ergänzenden Beschwerdebegründung vom 20.5.2008 führt er aus (Seite 9 f), dass er einen Verfahrensmangel auch darin sehe, dass die Instanzgerichte ihm vor ihrer Entscheidung keinen Hinweis gemäß § 139 ZPO gegeben und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art 103 Abs 1 GG verletzt hätten. Den Begründungsanforderungen ist insoweit nicht genügt. So hat der Kläger schon nicht dargetan, dass das LSG seinen Sachvortrag nicht zur Kenntnis genommen habe. Auch wird in der Beschwerdebegründung nicht vorgetragen, dass das LSG zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung einen Hinweis auf seine Rechtsauffassung hätte geben müssen.
- 10 3. Mit seinen Ausführungen in der Beschwerdebegründung vom 7.4.2008 und der ergänzenden Beschwerdebegründung vom 20.5.2008 wendet sich der Kläger im Ergebnis gegen die vom LSG vertretene einfach- und verfassungsrechtliche Auffassung. Für insoweit (lediglich) unrichtig hält er auch die rechtliche Behandlung des Bescheides der Beklagten vom 19.12.2006 und des hilfsweise gestellten Feststellungsantrags durch das LSG. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

